

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 73 LBO)

10. AUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE  
(§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO)

10.1

DIE VERWENDUNG LEUCHTENDER UND REFLEKTIERENDER MATERIALIEN UND FARBEN AN GEBÄUDEN IST NICHT ZULÄSSIG

10.2

DOPPELHÄUSER SIND IN FORM, FARBE UND MATERIALIEN EINANDER ANZUPASSEN UND MIT EINHEITLICHER DACHNEIGUNG AUSZUFÜHREN

11. DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHGESTALTUNG  
(§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO)

11.1

WA.	SD/WO	DN 25-40°
MI.	SD	DN 15-30°

GEMÄSS DEN EINTRAGUNGEN IN DER NUTZUNGSSCHABLONE WERDEN FESTGESETZT

WA-GEBIET SATTEL/WALMDACH 25-40°

MI-GEBIET SATTELDACH 15-30°

11.2

NATURFARBIGE UND HELLE DACHDECKUNGSMATERIALIEN SIND UNZULÄSSIG

12. ANTENNEN  
(§ 73 ABS. 1 NR. 3 LBO)

12.1

MEHR ALS EINE AUSSENANTENNE JE GEBÄUDE IST UNZULÄSSIG

13. GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFÄCHEN  
(§ 73 ABS. 1 NR. 5 LBO)

13.1

VORGÄRTEN IM WA-GEBIET DÜRFEN NICHT ALS ARBEITS- ODER LAGERFLÄCHEN GENUTZT WERDEN, SONDERN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ODER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN

13.2

EINFRIEDIGUNGEN EINSCHL. EVTL. VORHANDENER STÜTZMAUERN DÜRFEN ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN EINE HÖHE VON 1.00 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

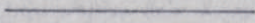
DIE EINSCHRÄNKUNGEN IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN NACH NR. 5.2 SIND ZU BEACHTEN.

14. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH  
(§ 9 ABS. 7 BBAUG)

14.1 

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-  
REICHES

15. DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

15.1 

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

DIE GEMEINDE  
DER BÜRGERMEISTER



*Hollerbach*

(HOLLERBACH)

DER PLANFRTIGER

HOCHBAUAMT

*Gerold*

(GEROLD)

FERTIGSTELLUNGSDATUM

ANLAGE NR.: 4

FERTIGUNG NR.: 4

DATUM: \_\_\_\_\_

03. M Ä R Z 1986